



Hilfestellung des BTV-Trainers Alexander Weiser im LLZ München

Keine Angst vor dem Schreckgespenst Aufsichtspflicht

Kaum ein Begriff wird so gefürchtet wie die „Aufsichtspflicht“. Zu Recht oder Unrecht? Oder wird vielleicht Vieles auch nur missverstanden?

Nahezu jeder, der mit Kindern und Jugendlichen - sei es ehrenamtlich oder beruflich - zu tun hat, kennt die Schlagwörter: „...mit einem Fuß im Gefängnis!“ oder: „Was kann schon groß passieren?“ Die erste Aussage können wir getrost vergessen. Wer als Jugendleiter seinen gesunden Menschenverstand einsetzt, die gesetzlichen Grenzen kennt und sich pädagogisch geschickt verhält, wird nicht so schnell in eine verzwickte Situation geraten. Auch wenn der bereits abgedroschene Spruch: „Auf hoher See und vor Gericht befindet man sich in Gottes Hand!“ immer noch seine Berechtigung hat. Was aber nicht nur für Rechtsfragen zum Thema Aufsichtspflicht gilt.

Wir wollen hier deshalb nicht die gesamte Bandbreite der

Aufsichtspflicht abhandeln, sondern uns an Hand von Fallbeispielen mit der Abstraktheit dieser Materie beschäftigen.

Zunächst müssen wir festhalten, dass nur die Rechtsfolge einer Verletzung der Aufsichtspflicht - also die Frage der Haftung - gesetzlich geregelt ist. Der genaue Inhalt und der geforderte Umfang einer Aufsichtsführung wurden bislang vom Gesetzgeber nicht in den Gesetzestext eingearbei-

tet. Dies bleibt weiterhin den Gerichten vorbehalten.

Diese mangelnde Rechtssicherheit führt bei vielen Jugend- und Übungsleitern zu einer massiven Verunsicherung. Die Folge ist eine Abkehr der Betroffenen von der Jugendarbeit oder eine unverhältnismäßige Vorsicht bei der Beaufsichtigung. Keine Angst! Nichts wird so heiß gegessen wie es gekocht wird.

Jeder weiß, dass Aufsichtspflicht in irgendeiner Form existiert. Aber, was ist Aufsichtspflicht und wer muss beaufsichtigt werden?

Der Aufsicht bedürfen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie

Personen, die wegen ihres geistigen und/oder körperlichen Zustandes der Aufsicht bzw. Betreuung bedürfen.

Aufsichtspflichtige Personen, in unserem Fall zumeist Jugend- und Übungsleiter, haben dafür zu sorgen, dass die ihnen anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch anderen keinen Schaden zufügen. Sie müssen ständig





Übungsleiter tragen im Umgang mit Jugendlichen eine nicht zu unterschätzende Verantwortung

wissen, wo sich die ihnen Anvertrauten befinden und was sie gerade tun.

Wie aber ist der Fall geregelt, wenn ein selbst noch Minderjähriger als Jugendleiter oder Trainer andere Minderjährige betreuen oder gar beaufsichtigen soll? Ist das überhaupt zulässig?

Fragen wir Rechtsanwalt Dr. Alfons Hölzl: „Selbstverständlich ist das möglich, aber nur mit Einwilligung der Eltern des jugendlichen Betreuers. Haben die Eltern wissentlich Kenntnis vom Engagement ihres Kindes und schreiten nicht dagegen ein, darf man von einer Einwilligung der Eltern ausgehen. Eine Zustimmung der Eltern der Gruppenmitglieder ist nicht erforderlich. Wichtig ist, dass nur der Verein einen minderjährigen Jugendleiter mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen darf.“

Jetzt stellt sich natürlich die Frage, ob der minderjährige Jugend- bzw. Übungsleiter selbst noch der Aufsichtspflicht durch volljährige Betreuer unterliegt.

„Dies würde wahrscheinlich zu einigen Irritationen führen. Die Zustimmung der Eltern darf wohl so bewertet werden, dass ihr Kind während der Ausübung seiner Vereinstätigkeit keiner Aufsicht mehr bedarf. Aber Vorsicht! Beim Einsatz minderjähriger Betreuer und Jugendleiter sollte, allei-

ne schon in Hinblick auf eine strafrechtliche Verantwortlichkeit, auf ein Mindestalter von 14 Jahren geachtet werden.“

Auch ist ein gewisses Fingerspitzengefühl in puncto Zuverlässigkeit, Persönlichkeit und Auftreten eines jugendlichen Betreuers erforderlich. Aussagen von Gruppenmitgliedern wie: „...unser Trainer hat Stubenarrest!“ haben noch keinem



Minderjähriger Übungsleiter während der Ausübung seiner Tätigkeit

Verein gut zu Gesicht gestanden, sind aber auch nicht aus der Luft gegriffen.

Eine weitere, sehr oft gestellte Frage bezieht sich auf Anfang und Ende der Aufsichtspflicht während des normalen Trainingsalltags.

Dr. Alfons Hölzl: „Man ist gut beraten, Beginn und Ende des Trainings den Eltern mitzuteilen und die Aufsichtspflicht auf einen Zeitrahmen von ca. 15 Minuten vor bzw. nach dem Training - in Abstimmung mit den Eltern - zu beschränken.“

Wird die Gruppenstunde oder das Training nach dem offiziellen Ende an

einem anderen Ort fortgesetzt (Besprechung etc.), verlängert sich natürlich auch die Aufsichtspflicht.

Ein Diskussionspunkt besteht auch ständig darüber, ob Kinder vorzeitig nach Hause geschickt werden können - sei es aus disziplinarischen Gründen, das Training ausnahmsweise früher enden soll oder die Kinder angeben, früher nach Hause gehen zu wollen.

„Eltern die ihre Kinder regelmäßig zum Training bringen und auch wieder abholen, wöhnen diese in sicherer Obhut. In diesem Fall müssen Jugendleiter oder Betreuer so lange warten, bis die Kinder abgeholt werden.“

Anders sieht es bei Kindern aus, die bereits eigenständig ins Training kommen. Ein Jugendleiter braucht sich nach Trainingsabschluss nicht darum zu kümmern, ob und wie diese Kinder nach Hause kommen. (Ausnahmen: besondere Umstände wie Krankheit des Kindes etc.)

Tipp: Ausführliche Informationen zum Thema Aufsichtspflicht finden Sie auch unter:

www.familienhandbuch.de

Hier finden Sie einen von Dr. Alfons Hölzl verfassten Beitrag mit dem Titel: „Ich kann doch nicht überall sein!“

In der nächsten Ausgabe werden wir uns mit dem Thema: Haftungsfragen bei Vorsatz - grober Fahrlässigkeit oder Fahrlässigkeit befassen. uh